

EINE INFORMATION DES FACHVERBANDES GARAGEN, TANKSTELLEN, SERVICEUNTERNEHMUNGEN

GTSnews



Vorwort

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

Bereits zu Anfang des Jahres fand der sehr interessante EKKON-Kongress statt. In hochkarätiger Besetzung wurde das Thema E-Fuels von unterschiedlichen Seiten beleuchtet.

Die Implementierung von E-Fuels würde als Teil der gesamten Energieversorgung wohl einen wertvollen Beitrag leisten, um die Klimaziele in den nächsten Jahren erreichen zu können. Problematisch ist nur, dass die Forderung nach Implementierung von E-Fuels, ebenso wie unsere Forderung nach Technologieoffenheit, bei einigen Politikern noch nicht angekommen ist.

Hinweisen möchte ich auf die nach dem EEEFG vorgesehene Meldung durch Energielieferant:innen, die mehr als 25 GWh – das entspricht ungefähr 2,5 Mio. l Diesel oder 2,9 Mio. l Benzin – an Endverbraucher:innen in Österreich im Bemessungsjahr an Endenergie abgesetzt haben.

Die Meldung der abgesetzten Menge ergeht hier an die E-Control zum 30. Juni des Folgejahres, dh. dass bis 30.6.2024 die abgesetzte Menge für 2023, bis 30.6.2025 die abgesetzte Menge für 2024, usw. der E-Control gemeldet werden muss.

Meldepflichtig sind jedenfalls Eigentübertankstellen, im Falle der Pächtertankstellen wird die Meldung an die E-Control durch die Mineralölkonzerne bzw. Mineralöhländler veranlasst.

Derzeit befindet sich die elektronische Meldeplattform, auf welcher künftig auch die abgesetzten Energiemengen gemeldet werden, im Aufbau. Mehr Informationen dazu gibt es in den FAQ unter www.energieeffizienzmonitoring.at/elektronische-meldeplattform/.

Eine Anmeldung zum Informationsdienst „Informationen zum Thema Energieeffizienz“ ist über die E-Control-Webseite meine.e-control.org/verteilerlisten/ möglich.

Euer Klaus Brunnbauer



Kommerzialrat Ing. Christian Lauder

Am 20.03.2024 wurde Ing. Christian Lauder, seit 2013 Vorsitzender der Berufsgruppe Garagen, der Berufstitel „Kommerzialrat“ verliehen. Der Fachverband gratuliert ganz herzlich und nimmt dies zum Anlass, seine Vita näher zu betrachten.

Nach seinen beruflichen Ausbildungsbereichen von Elektrotechnik über Raumplanung/Raumordnung und Lehramt für Mathematik und Geschichte, zog es KR Ing. Lauder in seiner beruflichen Laufbahn unverhofft in das Garagengewerbe. 1988 begann er bei APCOA Austria GmbH als Betriebstechniker zu arbeiten und avancierte durch verschiedene Aufgabenbereiche. Ab 2005 wurde er Leiter der Abteilung Operations und 2017 Leiter der Unternehmensentwicklung, Portfoliomanagement und neue Produkte, um nur einige seiner zahlreichen Stationen bei der APCOA Parking Austria GmbH zu nennen.

Seine zukunftsorientierte und innovative Denkweise ist in der gesamten Branche bekannt. KR Ing. Lauder ist davon überzeugt, dass unbeschränkte Parkräume die Zukunft der Branche bestimmen werden. So ist es naheliegend, dass er wesentlich dazu beigetragen hat, die APCOA Parking GmbH zum führenden Dienstleister im

Bereich des Managements von sowohl beschränkten als auch unbeschränkten Parkräumen zu machen. Als Leiter der Berufsgruppe Garagen ist ihm der Austausch unter Branchenkollegen und das Vorantreiben gemeinsamer Themen ein besonderes Anliegen. So wird KR Ing. Lauder demnächst die 170. Sitzung der Berufsgruppe Garagen leiten.

Der FV möchte sich auf diesem Wege bei KR Ing. Lauder sehr herzlich für seinen leidenschaftlichen Einsatz als Leiter der Berufsgruppe Garagen bedanken und freut sich ihn noch viele weitere Jahre als Sitzungsleiter in der WKÖ begrüßen zu dürfen. ■



© ars.at / Daniel Zottl

KR Ing. Christian Lauder

Vorsitzender der Berufsgruppe Garagen,
Ausschussmitglied im Fachverband GTS
und in der Fachgruppe Wien
gts@wko.at

SHELL – fragwürdige Befristung von Pachtvereinbarungen

In jüngster Vergangenheit haben sich Tankstellenpächter der Shell an den Fachverband gewandt und die fragwürdige Praxis durch Shell geschildert, wonach bisher unbefristete Pachtvereinbarungen im Zuge der Geschäftsplanverhandlungen in befristete Pachtvereinbarungen abgeändert wurden.

Für das Jahr 2023 verwendete Shell ein neues Formular, welches neben anderen Änderungen auch das Jahresenddatum enthielt. Auf Frage der Pächter nach dem Grund der Formularänderung wurde die Änderung ausschließlich mit der geänderten Zahlungsweise begründet. Allerdings enthielt das Formular versteckt die Abänderung der unbefristeten Pachtvereinbarung in eine befristete Pachtvereinbarung.

Der Fachverband reagierte sofort und gab ein Rechtsgutachten in Auftrag. Das nunmehr vorliegende Gutachten gibt den Tankstellenpächtern recht:

Abgesehen von der unredlichen und missbräuchlichen Vorgangsweise durch Shell ist eine einseitige Abänderung in eine befristete Pachtvereinbarung rechtlich unzulässig.

Vor allem müssen die betroffenen Tankstellenpächter auch nicht damit rechnen, wenn die bisherige Praxis immer ein Abschluss von unbefristeten Pachtvereinbarungen war.

Selbst wenn ein Tankstellenpächter das von Shell vorgelegte Formular unterzeichnet hätte, kann nicht von einer Zustimmung zur Befristung die Rede sein.

Wir haben Shell um diesbezügliche Stellungnahme gebeten, leider haben wir bis dato keine Antwort erhalten....

Der Fachverband rät daher zur Vorsicht bzw zur Rücksprache im Falle der Unterzeichnung zukünftiger Verträge! ■

Gefahrenquelle: Fahrzeuge mit Hochvoltssystemen

Auch wenn der Verkauf von E-Fahrzeugen im Moment etwas ins Stocken geraten ist – zumindest bei privaten Käufern – so sind auf Österreichs und Europas Straßen immer mehr solcher Fahrzeuge unterwegs. Dieser Trend hat bei allen Servicedienstleistern – so auch in unseren Branchen der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen – seine Herausforderungen.

Ein unsachgemäßer Umgang mit Fahrzeugen, die über Hochvoltssysteme (kurz HV-Systeme genannt) verfügen, ist nicht ohne Gefahren. Zuerst denkt man immer an einen Brand als Gefahrenquelle. Auch wenn sich die HV-Systeme in Elektrofahrzeugen in puncto Sicherheit und Zuverlässigkeit weiterentwickeln, so ist die Brandbekämpfung hier wesentlich komplexer als bei einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor und nicht ohne Einsatz durch geschultes Personal von Feuerwehr und HV-ausgebildeten KFZ-Technikern möglich. Aber auch die Gefahr eines Stromschlages bei unsachgemäßem Umgang oder vorliegender Beschädigung am Fahrzeugunterboden, wo die Batterien verbaut sind oder an Karosserieteilen, hinter denen die orangefarbenen Hochvoltkabeln verlegt sind, ist potentiell vorhanden und kann Leben gefährden.

Die Inbetriebnahme von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen, sowie die Ausübung von Serviceleistungen gemäß unserer Job-Description des freien Gewerbes „Wartung und Pflege von KFZ (KFZ-Service)“, wie Reinigung, Politur oder Räderwechsel, erfordern somit ein spezielles Wissen, das in einer HV1 -Schulung erworben werden muß.

Die OVE-Richtlinie R19 „Sicheres Arbeiten an Fahrzeugen mit HV-Systemen“ enthält einschlägige Informationen zum richtigen Umgang mit elektrischen Systemen sowie Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie elektrische Gefahren ermittelt werden und Gefährdungen vermieden werden können.

Mit einer HV1-Schulung wird das Risiko der Haftung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz bzw das Risiko, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung den Versicherungsfall ablehnt - und das kann aufgrund der hohen Ersatzteilkosten bei Hybrid- und E-Fahrzeugen extreme Kosten verursachen - minimiert.

Tipp: Lassen Sie sich als Arbeitgeber die Teilnahmebestätigung am HV1-Kurs aushändigen, um bei Versicherungsfällen eine dokumentierte Sicherheitsunterweisung vorweisen zu können. Weitere Informationen erhalten Sie bei ihrer Fachgruppe bzw. beim Wifi des jeweiligen Bundeslandes.

Vermeiden Sie daher auch jegliche Arbeiten, die nicht in der Jobdescription des Servicegewerbes enthalten sind.

Eine Auflistung der erlaubten Tätigkeiten im Rahmen des Servicegewerbes finden Sie in den Anhängen zur bundeseinheitlichen Liste

der freien Gewerbe [Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe \(bmaw.gv.at\)](https://www.bmaw.gv.at) unter Wartung und Pflege von KFZ-Fahrzeugen (KFZ-Service).

Für die Spannungsfreischaltung der Hochvoltbatterie bzw. Arbeiten an der Hochvoltbatterie selbst sind weitere Schulungen (HV2 bzw. HV3) notwendig. Für diese Schulungen sind wiederum Befähigungsnachweise als KFZ-Techniker oder Mechatroniker eine Voraussetzung.

Mitarbeiter zu schulen und weiterzubilden trägt nicht nur zum sicheren Arbeiten bei, sondern stärkt die Kundenzufriedenheit und zeigt Ihre Kompetenz. ■



Klaus Brunnbauer

FV-Obmann
gts@wko.at

Einwegpfandsystem - Liste der zugelassenen Rücknahmeautomaten

Die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH hat uns darüber informiert, dass nunmehr die Liste mit bereits zertifizierten Rücknahmeautomaten zur Verfügung steht und laufend ergänzt wird. Diese finden Sie im Downloadbereich der Webseite Recycling Pfand Österreich (recycling-pfand.at) unter dem Bereich „Für Rücknehmer“ unter „Liste der zugelassenen Rücknahmeautomaten“. Die Liste enthält jene Rücknahmeautomaten, die von der EWP bereits zertifiziert und somit zum österreichischen Einwegpfandsystem zugelassen sind. ■

Tankstellenstatistik 2023

Die vom Fachverband Mineralölindustrie jährlich erstellte Tankstellenstatistik ist unter <https://www.wko.at/oe/industrie/mineraloelindustrie/tankstellenstatistik-2023.pdf> abrufbar. ■

Kfz-Kosten, Elektroauto und eine Kündigung aus wichtigem Grund

Fast jeder Tankstellenpächter kennt es: die jährliche Diskussion mit dem Gebietsleiter anlässlich der Jahresplanung über die angeblich zu hohen KFZ-Kosten. Für die meisten Tankstellenpächter ist ein Kfz für die Durchführung der Preisrunden betriebsnotwendig. Von der Mineralölgesellschaft werden aber ab einem gewissen Kostenbeitrag Aufwendungen als unnötig dargestellt und gehen vom geplanten Jahresgewinn weg. Alles was darüber liegt gilt sozusagen als „Privatvergnügen“ des Pächters.

Elektroauto zur Kostenreduktion

Einige Tankstellenpächter haben - vereinzelt sogar über Empfehlung des Gebietsleiters - zur Kostenreduktion ein Elektroauto angeschafft. Die niedrigeren Betriebskosten und steuerlichen Vorteile sollten die jährlichen Kfz-Kosten reduzieren. Auch das Laden des Fahrzeuges an der Tankstelle wurde in der Vergangenheit toleriert. Dies änderte sich mit dem rapiden Anstieg der Strompreise. Die Folge war ein Rundschreiben, in dem darauf verwiesen wurde, dass das Laden des Elektrofahrzeuges auf der Tankstelle verboten sei. Die Pächter wurden aufgefordert dies „zur Kenntnis zu nehmen“. Die Tankstellenpächter sollten dieses Schreiben gegenzeichnen und an die Zentrale retournieren.

Kündigung aus wichtigem Grund

Da im Tankstellenvertrag geregelt war, dass die Stromkosten von der Mineralölgesellschaft zu tragen sind, die Anschaffung und auch das Laden des Betriebsfahrzeuges mit Zustimmung des Gebietsleiters erfolgte, wollte ein Tankstellenpächter sein Fahrzeug auch weiterhin laden. Er wäre auch bereit gewesen, diese Ladekosten der Mineralölgesellschaft zu ersetzen. Ein Mitarbeiter der Mineralölgesellschaft sah einige Zeit nach dem Rundschreiben, dass das Fahrzeug dennoch geladen wurde. Er informierte die Zentrale. Es erfolgte die „fristlose“ Vertragsauflösung aus „wichtigem Grund“ durch die Mineralölgesellschaft. Obwohl das Vertrauensverhältnis angeblich so zerrüttet gewesen sei, wollte die Mineralölgesellschaft, dass noch mehrere Monate die Tankstelle vom bisherigen Pächter weiter betrieben wird. Auch bemerkenswert war, dass die Kündigung nicht unmittelbar, sondern erst fast zwei Wochen nach dem Vorfall ausgesprochen wurde. Üblicherweise wird bei fristlosen Kündigungsgründen aus wichtigem Grund vom Oberste Gerichtshof (OGH) nur eine sehr kurze Überlegungsfrist von 3 Tagen zugestanden. Die Mineralölgesellschaft versuchte

die lange Zeit damit zu begründen, dass die Geschäftsführung im Urlaub gewesen wäre und es halt nicht früher ging.

Ausgleichsanspruch

Nunmehr ist vor Gericht strittig, ob überhaupt ein solcher wichtiger Grund vorliegt und eine „normale“ Kündigung nicht ausreichend gewesen wäre, wenn die Mineralölgesellschaft nicht mehr mit dem Pächter zusammenarbeiten will. Es bestand der Verdacht, dass die Mineralölgesellschaft an diesen Pächter ein Exempel statuieren wollte, um andere Pächter vom Laden ihres Elektrofahrzeugs abzuhalten. Mit der Kündigung aus „wichtigem Grund“ sollte der Ausgleichsanspruch für den aufgebauten Stammkundenstock vernichtet werden. Auch die lange Überlegungsfrist ist natürlich Thema im Gerichtsverfahren. Da der Ausgleichsanspruch bestritten wurde, wird auch in diesem Fall wohl der Oberste Gerichtshof das letzte Wort haben.

Praxistipp

Bis zur definitiven Klärung durch das Höchstgericht gilt: Um Diskussionen um die Kosten der Ladungen von Elektroautos zu vermeiden, am besten im Vorfeld eine schriftliche (!) Vereinbarung treffen. Neue Gebietsleiter wissen häufig nichts von der bisherigen Vereinbarung und die alten Gebietsleiter können sich häufig nicht mehr an die Zusagen erinnern. Wenn eine schriftliche Vereinbarung verweigert wird, sollte zumindest der Inhalt der Gespräche festgehalten und danach zur Kenntnisnahme an den Gebietsleiter geschickt werden. Bleibt der Inhalt unwidersprochen, hat es zumindest Indizwirkung im Gerichtsverfahren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine Kündigung ausgesprochen wird und ein Streit um den Ausgleichsanspruch entsteht. ■

Dr. Clemens Pichler

Rechtsanwalt

Pichler Rechtsanwalt GmbH

6850 Dornbirn, Hintere Achmühlerstraße 1a

T 05572 200 444

M office@tankstellenanwalt.at

W www.tankstellenanwalt.at



WERBUNG

Redaktion

Für den Inhalt verantwortlich: Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen,

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T +43 (0)5 90 900 3252 | gts@wko.at, W http://wko.at/gts

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmungen/Offenlegung.html>

Coverfotos: © Hans-Peter Merten/Getty, Mirco Richter/iStockphoto/Thinkstock, diego cervo/iStockphoto/Thinkstock